

Investorenschutz und Demokratie

ARBEITSVORSCHLÄGE

1. Entwickeln Sie in Partnerarbeit eine Mind-Map oder ein Plakat zu den folgenden Fragen:

1a. Was kritisiert die Attac-Kampagne »Freihandelsfälle TTIP« an Schiedsgerichten (M1)?

1b. Was unterscheidet ein Schiedsgericht von normalen Gerichten in Deutschland und den USA? (M4)

1c. Welche Argumente für private Schiedsgerichte werden in (M2) genannt?

1d. Vergleichen Sie die Argumente aus M2 mit Artikel 14 des Grundgesetzes (M3). Welche Argumente werden durch das Grundgesetz gestützt, welchen widerspricht es?

2. Nehmen Sie am Beispiel der Erdgasverstaatlichung in Bolivien (M5) Stellung zu der Frage: »Sollen Unternehmen auf demokratischem Weg enteignet werden können?«. Beziehen Sie sich dabei – kritisch oder zustimmend – auf den Begriff des »Neuen Konstitutionalismus« (M6).

M1 Konzerne machen Staaten den Prozess

1 Ausländische Investoren sollen vor Schiedsgerichten gegen Staaten klagen können, wenn ihnen aus Gesetzesänderungen Gewinneinbußen erwachsen könnten. Obwohl allen Unternehmen der ordentliche Rechtsweg offen steht, sollen internationale Investoren zusätzlich Sonder-Klagerechte in einem parallelen, völlig intransparenten Schiedssystem erhalten. Hoch bezahlte Juristen weniger Wirtschaftskanzleien fällen die Entscheidungen; Unabhängigkeit, Rechenschaftspflichten oder Berufungsmöglichkeiten gibt es nicht. Die Zahl solcher Verfahren steigt weltweit, oft geht es um milliardenschwere Entschädigungssummen, die aus öffentlichen Geldern aufzubringen sind. Es ist zu befürchten, dass Gesetzgeber zukünftig auf Verbesserungen bei Arbeitnehmerrechten, Verbraucherschutz-, Sozial- und Umweltstandards verzichten, um das Risiko von Konzernklagen zu vermeiden.

Zwei Beispiele:

– Die Bundesregierung hatte nach der Atomkatastrophe von Fukushima die Abschaltung mehrerer Kernkraftwerke beschlossen. Der Energiekonzern Vattenfall klagt als ausländischer Investor dagegen auf 3,7 Milliarden Euro Schadensersatz vor einem internationalen Schiedsgericht. Basis der Klage: Die Bestimmungen zu Investitionen in der »Europäischen Energiecharta«.

– Die Provinz Québec verhängte 2012 aufgrund eines Bürgerentscheids ein Fracking-Moratorium. Über seine US-amerikanische Tochterfirma hat darauf der kanadische Konzern Lone Pine 2013 eine »Investor-to-State«-Klage gegen den kanadischen Staat eingereicht, in der er 250 Millionen kanadische Dollar als Entschädigung fordert. Bei seiner Klage stützt sich der Konzern auf das Investitionsschutzkapitel des nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA. ■ Quelle: Attac, www.attac.de/ttip (14.04.16)

M2 Freihandel braucht Schiedsgerichte

1 [...] Investoren brauchen effektiven Rechtsschutz.
 . Sie sind bei ihren Unternehmungen im Ausland
 . erheblichen politischen und wirtschaftlichen Ri-
 . siken ausgesetzt. Der Gaststaat bestimmt die Rah-
 5 menbedingungen für Investitionen – und kann
 . sie an sich jederzeit einseitig verändern und die
 . ausländischen Unternehmer dadurch, bewusst
 . oder unbewusst, schädigen. So gibt es zahlreiche
 . Beispiele für Verstaatlichungen ausländischer Un-
 10 ternehmen: europäische Raffinerien in Libyen
 . und Algerien in den siebziger Jahren, Stromver-
 . sorger in Bolivien noch vor kurzem unter Evo
 . Morales. Im Fall Yukos hat die russische Regie-
 . rung das Unternehmen von Michail Chodor-
 15 kowskij zerschlagen und den Firmenchef, der sich
 . in einem Konflikt mit Putin befand, festnehmen
 . lassen.

. Die Missachtung fundamentaler Rechtsstaats-
 . prinzipien ist ebenso in Europa und Nordamerika
 20 zu beobachten. Daher ist es nicht nur diploma-
 . tisch ungeschickt, sondern schlicht nicht möglich,
 . zwischen »funktionierenden« und »nicht funktio-
 . nierenden« Rechtssystemen zu unterscheiden. In
 . Amerika etwa sorgte Ende der neunziger Jahre der
 25 Fall eines kanadischen Bestattungsunternehmens
 . für Aufregung, das im Rechtsstreit mit einem
 . amerikanischen Konkurrenten vor Gericht rassis-
 . tischer und antikanadischer Verunglimpfung aus-
 . gesetzt war – und daraufhin vor einem internatio-
 30 nalen Schiedsgericht Klage gegen Amerika erhob.
 . Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
 . in Straßburg erinnert auch die Europäer ständig

. daran, dass sie keine weiße Weste haben. Deutsch-
 . land wurde schon mehrfach verurteilt – unter an-
 35 derem für das Betragen der deutschen Gerichte.

. Die weltweit mehr als 3000 Investitionsabkom-
 . men sind kein Freifahrtschein für Unternehmen,
 . die staatliche Souveränität zu untergraben. Statt-
 . dessen bieten sie ausländischen Investoren ein
 40 Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit. Das Schutz-
 . niveau liegt dabei weit unterhalb dessen, was die
 . deutschen Gesetze und das Grundgesetz gegen
 . Diskriminierung oder Enteignung an Sicherhei-
 . ten bieten. Ohne Instrumente zur Durchsetzung –
 45 also ohne Institutionen wie Schiedsgerichte – ist
 . auch dieses Mindestmaß nichts wert. Denn wenn
 . der Verstoß gegen die Regeln keine Konsequen-
 . zen hat, gibt es keinen Grund, sich daran zu hal-
 . ten. Deswegen läuft das Völkerrecht in der Praxis
 50 häufig auf das Recht des Stärkeren hinaus.

. Das internationale Investitionsrecht ist da schon
 . weiter: Es bietet einen Rechtsweg, nämlich die
 . Schiedsgerichte. Sie sorgen dafür, dass die Re-
 . geln, auf die sich die Staaten geeinigt haben, auch
 . eingehalten werden. Das hat mit einem »Unter-
 55 laufen des Rechtsstaats« nichts zu tun. Ganz im
 . Gegenteil: Schiedsgerichte schaffen das Recht. Sie
 . dürfen nicht aus ideologischen Motiven geopfert
 . werden, sondern müssen vielmehr Orientierung
 60 für andere Bereiche des internationalen Rechts
 . sein. [...] ■ Quelle: Helene Bubrowski, *Frankfurter Allgemeine Sonntags-
 zeitung* vom 23.11.2014, © alle Rechte vorbehalten, Frankfurter Allgemeine
 Zeitung GmbH, Frankfurt

M3 Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit

1 Artikel 14

. (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden ge-
 . währleistet. Inhalt und Schranken werden durch
 10 die Gesetze bestimmt.

5 (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll
 . zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der All-
 . gemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz
 15

. oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art
 . und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Ent-
 10 schädigung ist unter gerechter Abwägung der In-
 . teressen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu
 . bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung
 . steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordent-
 15 lichen Gerichten offen. ■ Quelle: Grundgesetz der Bundesrepublik
 Deutschland

**M4 Infotext:
Rechtsprechung**

INFO |||

Wenn die Rechte einer Person von anderen oder von Behörden verletzt werden, kann sie vor dem zuständigen Gericht eine Klage einreichen, um ihre Rechte durchzusetzen. Das Gericht entscheidet dann, ob tatsächlich Rechte verletzt wurden und damit gegen Gesetze verstoßen wurde. Wer glaubt, dass das Urteil des Gerichtes selbst gegen das Gesetz verstößt, kann es von einem übergeordneten Gericht (höhere Instanz) überprüfen lassen.

In Deutschland können Entscheidungen der obersten Gerichte in letzter Instanz noch einmal vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz geprüft werden. In der EU kann mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geprüft werden, ob Gerichtsentscheidungen in einem Mitgliedstaat gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. In den USA ist der Oberste Gerichtshof die höchste Instanz.

Gerichte sind also der Teil des Staates, der für die Rechtsprechung zuständig ist, die sogenannte Judikative. Das Prinzip der Gewaltenteilung unterscheidet die Judikative von der Legislative und der Exekutive. Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt, das sind in der Regel die Parlamente, in denen gewählte Politiker_innen neue Gesetze erlassen. Die Exekutive ist die ausführende Gewalt, das sind Behörden wie die Schule oder die Polizei, die nach bestehenden Gesetzen handeln und diese durchsetzen.

Die Judikative entscheidet in konkreten Streitfällen über die Anwendung der Gesetze. Zentrale Prinzipien dieser Rechtsprechung sind die Neutralität und Unabhängigkeit der Richter_innen, die nur dem Gesetz unterworfen sind und deren Zuständigkeit ebenfalls von Gesetzen geregelt ist. Wichtig ist außerdem die Garantie eines öffentlichen und fairen Verfahrens.

|||||

**M5 Bolivien verstaatlicht
Erdgasindustrie**

1 Bolivians Präsident Evo Morales setzt sein Wahl-
versprechen um und verstaatlicht die Öl- und
Gasressourcen des Landes. Innerhalb von sechs
Monaten sollen internationale Unternehmen
ihre Produktion einer staatlichen Gesellschaft
unterstellen.
Viele Wahlmöglichkeiten scheinen die Firmen
dabei nicht zu haben. Falls sie nicht bereit sei-
en, binnen der kommenden 180 Tage die neuen
Verträge zu unterzeichnen, müssten sie das Land
verlassen, kündigte Morales an. Bolivien, das nach
Venezuela über die größten Erdgasressourcen in
Südamerika verfügt, will durch den Erlass die ver-
armte Bevölkerung an den Erlösen aus dem Ener-
giegeschäft profitieren lassen. Bislang ging das
geförderte Gas in den Besitz der Förderunterneh-
men über. Das soll sich nun ändern. Die staatliche
Gesellschaft »Yacimientos Petrolíferos Fiscales Bo-
livianos« übernimmt den Verkauf. Damit sind die

20 Firmen künftig nur noch Anlagen-Betreiber. Ihre
Eigentumsrechte sollen aber geachtet werden.
Unmittelbar nachdem Morales den Erlass am
Montag angekündigt hatte, besetzten Soldaten 56
Erdöl- und Erdgasfelder sowie zwei Raffinerien,
um die Energieversorgung sicherzustellen – und
der Forderung entsprechenden Nachdruck zu ver-
leihen. Die Verstaatlichung werde zur Not auch
mit Gewalt durchgesetzt, erklärte der linksgerich-
tete Morales in einer Rede, die er auf dem Gas-
und Ölfeld San Alberto im Süden des Landes hielt.
Morales sprach von einem »historischen Tag« für
das bolivianische Volk. Es gewänne die »absolute
Kontrolle über seine natürlichen Ressourcen« zu-
rück. Mit dem Erlass werden die bolivianischen
Erdöl- und Erdgasvorkommen nach 1937 und
1969 bereits zum dritten Mal verstaatlicht und die
Privatisierung aus den 1990er-Jahren rückgängig
gemacht. Weitere Verstaatlichungen sollen folgen,

- z. B. von Minenunternehmen und der Forstwirtschaft. Erst Mitte Dezember war Morales als erstes Mitglied der indianischen Bevölkerungsmehrheit mit 54,2 Prozent der Stimmen zum Präsidenten des südamerikanischen Landes gewählt worden. Betroffen vom Dekret sind unter anderen die britische BP Group, die französische Total, die spanisch-argentinische Repsol YPF und die brasilianische Petrobras. Noch ist unklar, wie die Firmen reagieren werden. Europäische Politiker nahmen die Ankündigung von Morales mit Sorge und Kritik auf. So erklärte der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier kurz vor seiner Reise nach Chile, dass diese Entwicklung keine günstige Ausgangsbedingung für Boliviens Wirtschaftsbeziehungen mit den Nachbarstaaten und mit Europa schaffe. ■ Quelle: Bundeszentrale für Politische Bildung, www.bpb.de, 02.05.2006

M6 Stichwort: Neuer Konstitutionalismus

- Im Zuge der neoliberalen Globalisierung seit den 1970er Jahren haben sich die globalen Wertschöpfungsketten der transnationalen Konzerne vervielfältigt. Jedes Fahrrad wird heute mit Komponenten aus mehr als einem Dutzend Ländern gefertigt. Diese Dynamik war – auch wenn vielfach behauptet – kein naturwüchsiger Prozess, sondern wurde und wird sozial und politisch durchgesetzt und rechtlich fixiert. Dieser neoliberale Umbau führt dazu, dass neue staatliche Institutionen geschaffen werden, z. B. die im Jahre 1995 gegründete Welthandelsorganisation (WTO), die den Weltmarkt fortschreitend liberalisieren soll. Außerdem wurden existierende Institutionen restrukturiert (z. B. der IWF).
- Der kanadische Politikwissenschaftler Stephen Gill versucht, diese Entwicklung mit dem Konzept des neuen Konstitutionalismus (oder Neo-Konstitutionalismus; constitution – engl.: Verfassung) analytisch auf den Punkt zu bringen. Beim Neo-Konstitutionalismus geht es um die unmittelbare Einschreibung neoliberaler Dogmen in die rechtlichen Grundlagen internationaler Organisationen. Beispielsweise sind die Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit direkt in den Verträgen der EU verankert. Anders als in dem langen Zyklus von Verfassungsgebungen seit den 1780er Jahren, der in fast allen Ländern zu Verfassungen führte, die als zentrale Säulen a) die Gewaltenteilung festlegen, b) Bürgerrechte formulieren und c) von einer relativen wirtschaftspolitischen Offenheit gekennzeichnet sind, werden insbesondere ab den 1990er Jahren internationale völkerrechtliche Konstrukte geschaffen, deren Regeln vor allem die Eigentumsrechte und Profitinteressen der weltmarktorientierten Konzerne widerspiegeln.
- In Folge des neo-konstitutionellen Umbaus bleiben zwar die Institutionen der liberalen repräsentativen Demokratie erhalten, werden aber durch die neuen marktliberalen, oft völkerrechtlichen Verträge überformt und ausgehöhlt. Die Interessen der transnationalen Konzerne bzw. ihrer Eigentümer, den sprichwörtlichen oberen 1 Prozent, werden auf diese Weise fixiert, während der Einfluss von Parlamenten, Gewerkschaften und der unteren Bevölkerungsgruppen zurückgedrängt werden. Es werden verfassungsartige rechtliche Strukturen geschaffen, die nur sehr schwer zu verändern sind und alternative politische und ökonomische Entwicklungspfade – jenseits des Neoliberalismus – ausschließen. Das Konzept des neuen Konstitutionalismus beschreibt somit auch einen Modus autoritärer Politik, die eine emanzipatorische Vertiefung von Demokratie verhindert. ■ Quelle: Alexis Passadakis, Politikwissenschaftler und Aktivist